

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 11.09.2013

Nr. 8b

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf  
Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) vom 03.09.2013 ..... 305

#### C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei  
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer  
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) vom 03.09.2013**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 29.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe die im Sinne des Gewerberechtes genehmigungspflichtig oder anzeigepflichtig sind und in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.
- (3) Nicht als Beherbergungsbetriebe im Sinne des Abs. 2 gelten Camping- und Reisemobilstellplätze sowie ähnliche Einrichtungen.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der örtlichen Aufwandsteuer ist der Aufwand für eine Übernachtungsmöglichkeit im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg; dies gilt unabhängig davon ob der Beherbergungsanspruch tatsächlich verwirklicht wurde.
- (2) Nicht besteuert werden der Aufwand für Übernachtungen von Personen,
  - a) die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) in Einrichtungen für gesundheitliche oder soziale Zwecke,
  - c) bei Dauerübernachtungen im Rahmen einer Wohnsitznahme,
  - d) die durch zwingende Umstände (z.B. Notlagen) veranlasst sind.
- (3) Übernachtungen aus beruflichen Gründen werden ebenfalls nicht besteuert. Berufliche Gründe sind solche, die der Schaffung bzw. Unterhaltung der Lebensgrundlage dienen, sowie die Teilnahme an berufsbedingten oder berufsvorbereitenden Veranstaltungen.

#### **§ 3 Steuersatz**

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt pro Person bei Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben
  - a) in Hotels ab einer Klassifizierung von 4 Sternen 3,00 € pro Übernachtung
  - b) ohne Klassifizierung bzw. in Hotels bis zu einer Klassifizierung von einschließlich 3 Sternen 2,00 € pro Übernachtung
- (2) Die Klassifizierung von Beherbergungsbetrieben erfolgt nach dem vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. betriebenen bundesweiten einheitlichen Klassifizierungssystem "Deutsche Hotelklassifizierung" und den dort niedergelegten Kriterien und in Anwendung der internationalen Terminologienorm DIN EN ISO 18513 und der deutschen Touristischen Informationsnorm (TIN) des Deutschen Tourismusverbandes (DTV).

#### **§ 4 Steuerschuldnerin/Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Betreiber ist der Inhaber der gewerberechtl. Erlaubnis oder Anzeige und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Besitzer).
- (2) Stellen mehrere Steuerschuldnerinnen/Steuerschuldner oder mehrere Personen gemeinschaftlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereit, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beherbergungsanspruchs.

#### **§ 6 Anzeige- und Nachweispflicht**

- (1) Jede Steuerschuldnerin/jeder Steuerschuldner ist verpflichtet, die für die Steuererklärung erforderlichen Daten zu dokumentieren. Die Steuererklärung ist der Hansestadt Lüneburg nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.
- (2) Das Vorliegen von Ausnahmen für eine Übernachtung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ist glaubhaft zu machen und zu dokumentieren. Hierzu zählt auch das Ausstellen der Übernachtungsrechnung auf den Arbeitgeber oder Betrieb des Übernachtenden.
- (3) Eine Geltendmachung der beruflichen Notwendigkeit mit geeignetem Nachweis kann auch nachträglich erfolgen. Eine bereits entrichtete Abgabe kann dem Beherbergungsbetrieb erstattet werden.
- (4) Die Hansestadt Lüneburg kann abweichend von § 3 dieser Satzung den Abgabebetrag gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen. Eine Schätzung kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Steuererklärung nicht oder nicht ordnungsgemäß eingereicht wurde. Bei einer wiederholten Schätzung kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 AO festgesetzt werden.

### **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Steuerschuldnerin/den Steuerschuldner fällig.

### **§ 8 Steueraufsicht und Prüfvorschriften**

Bedienstete der Hansestadt Lüneburg sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Nachweispflichten die Geschäftsräume der Beherbergungsbetriebe zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 9 Mitwirkungspflicht**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg wird ermächtigt, bei Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art, Daten über den Beherbergungsbetrieb sowie den Umfang der Beherbergungsleistung einzuholen.
- (2) Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen verpflichtet, auf Verlangen der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Hansestadt Lüneburg Auskunft zu erteilen, ob und in welchem Umfang in dem jeweiligen Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungen erfolgt sind. (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 93 AO)

### **§ 10 Ablösungsvereinbarung**

Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, auf der Grundlage tatsächlicher Feststellungen mit dem Steuerschuldner eine Ablösungsvereinbarung zu schließen, die den Steueranspruch vor seiner Entstehung ablöst. Die Ablösungsvereinbarung muss den Ablösungsbetrag und seine Fälligkeit regeln. Mit dem vorbehaltlosen Eingang des Ablösungsbetrages bei der Hansestadt Lüneburg ist die Festsetzung der Beherbergungssteuer durch Bescheid ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Abschluss einer Ablösungsvereinbarung besteht nicht.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerschuldnerin/Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerschuldnerin/eines Steuerschuldners leichtfertig
  - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b) die Hansestadt Lüneburg, Bereich Kämmerei, Steuern und Erbbaurechte, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des NKAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
  - b) der Anzeige- und Nachweispflicht gemäß § 6 dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt,
  - c) Bediensteten der Hansestadt Lüneburg den Einlass zur Ermittlung/Überprüfung steuerlicher Tatbestände gemäß § 8 dieser Satzung verweigert oder
  - d) seiner Mitwirkungspflicht bei der Erhebung steuerlicher Tatbestände gemäß § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 6, 8 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG.

- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerschuldnerin/des Steuerschuldners, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beherbergungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Hansestadt Lüneburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerschuldnerin/den Steuerschuldner, nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft und betrifft Buchungen ab Inkrafttreten.

Mit Ablauf des 30.09.2018 tritt die Satzung außer Kraft.

Lüneburg, den 03.09.2013

Der Oberbürgermeister

